



# Verband österreichischer Heil-, Sport- und Bade-Masseure

5020 SALZBURG  
KAIGASSE 31

Telefon (0662) 843292/843457  
(nur 9—13 Uhr)

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bankverbindung:  
Länderbank, Konto 843.132.335/00

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Datum, 28. November 1994

Bekannt gegeben	
Zl. 63	05/10
Datum: 13. DEZ. 1994	
Verteilt 14. Dez. 1994	

*D. Janitsch*

## Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

Der Verband der österreichischen Heil-, Sport- und Bademasseure vertritt alle Massageberufe, angefangen vom Sanitätshilfsdienst Heilbademeister/-Heilmasseur über den gewerblichen Masseur sowie den Sportmasseur, aber auch die Gewerbetreibenden, die sowohl Heilbademeister/Heilmasseur als auch gewerblicher Masseur sind (hier handelt es sich um mehr als 50 %). Aufgrund dieser Tatsache glauben wir, daß wir in der Lage sind, objektiv zu beurteilen, wie es um den Masseurberuf in Österreich wirklich bestellt ist.

Der Verband der österreichischen Heil-, Sport- und Bademasseure hat 1952 den damals einzigen Masseurberuf (gewerblicher Masseur) aus dem freien Gewerbe herausgeführt und die fachliche Berufsentwicklung vollzogen. Der Sanitätshilfsdienst Heilbademeister/Heilmasseur wurde erst viel später geschaffen. Bemerkenswert ist auch, daß der Sportmasseur aus dem medizinischen Hilfsberuf Heilbademeister/Heilmasseur sowie aus dem gewerblichen Masseur hervorgeht und meistens auf der Basis von Werkverträgen bei Sportvereinen tätig ist. Der gewerbliche Masseur stellt eindeutig den einzigen Vollberuf in der Massage dar und kann auch auf die qualifizierteste, umfangreichste

Ausbildung verweisen. Seine Ausbildung ist im BGBI. 618/93 gesetzlich fundiert:

- a) \* 2 Jahre Ausbildung während der Lehre (duales Ausbildungssystem)  
\* mit anschließender 2jähriger unselbständiger Tätigkeit als Masseur  
\* 130 Stunden medizinisch-theoretischer Aufbaulehrgang (von einem Arzt abgehalten) als Voraussetzung zur  
\* Befähigungsprüfung.

Die Lehre erstreckt sich über insgesamt 4.040 Ausbildungsstunden, worin 800 Stunden Berufsschul-Fachunterricht inkludiert sind.

- b) Als 2. Variante besteht die Möglichkeit, einen mindestens 650 Stunden dauernden Lehrgang an einem WIFI oder BFI zu absolvieren.
- \* anschließend 3 Jahre unselbständige fachliche Tätigkeit  
\* 130 Stunden medizinisch-theoretischer Aufbaulehrgang (von einem Arzt abgehalten) als Voraussetzung zur  
\* Befähigungsprüfung.

Bei der Befähigungsprüfung selbst werden neben den umfangreichen medizinisch-theoretischen Kenntnissen alle 6 Spezialmassagen in Praxis und Theorie sowie rechtlich-betriebswirtschaftliche Fächer geprüft. Die 1 1/2 bis 2 Tage dauernde Befähigungsprüfung wird von einer Kommission abgenommen, in welcher laut Verordnung auch ein Arzt als Prüfer fungiert.

In einem Erlaß des damaligen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7.12.1979, der sich mit dem Berechtigungsumfang des gewerblichen Masseurs befaßt, wurde schon die Meinung vertreten, daß durch die Gewerbe-rechtsnovelle 1952, durch die der Masseur aus den freien Gewerben herausgeführt und in die gebundenen Gewerbe eingereiht wurde, dieser berechtigt ist, auch Heilmassagen durchzuführen. Seit diesem Zeitpunkt ist für die Ausübung des Masseurgewerbes der Befähigungsnachweis erforderlich.

Somit vertrat das obige Ministerium die Meinung, daß der gewerbliche Masseur auch zur Behandlung von Krankheiten berechtigt ist, wenn die Massage von einem Arzt verschrieben und unter dessen Anleitung durchgeführt wird. Das Bundesministerium stellte fest, daß keinerlei Bedenken bestehen, wenn zur Aus-

übung des gebundenen Gewerbes der Masseur berechnete Gewerbetreibende im Rahmen der mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossenen Verträge über Verschreibung eines Arztes Massagen zur Behandlung von Krankheiten durchführen. Die Lage ist hier etwa mit den Tätigkeiten des Bandagisten, Orthopädietechnikers, Optikers und mit anderen zu vergleichen, die ebenfalls aufgrund ärztlicher Verschreibungen eine Tätigkeit im Interesse der Linderung und Heilung von Kranken entfalten. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie trat bereits 1979 erstmals an das Gesundheitsministerium heran, um Ressortverhandlungen zwecks Erzielung eines einvernehmlichen Standpunktes in dieser Frage einzuleiten.

Es ist uns hinlänglich bekannt, daß sich das Wirtschaftsministerium seit 1979 bis dato mehrmals bemüht hat, die Ressortverhandlungen in Gang zu bringen, das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sich jedoch nicht gesprächsbereit gezeigt hat.

Der Verband der österreichischen Heil-, Sport- und Bademasseur bedauert dies außerordentlich, zumal seit Jahrzehnten die gewerblichen Massageinstitute in bester Zusammenarbeit mit den Ärzten ihre Tätigkeiten zur vollsten Zufriedenheit der Patienten aber auch der Ärzte durchführen. 1.600 Fachinstitute in Österreich arbeiten flächendeckend und wünschen sich, daß das Gesundheitsministerium endlich die Ausbildung und das Können der größten und bestausgebildetsten Gruppe der Masseur anerkennt.

Diese umfangreiche Ausbildung des österreichischen gewerblichen Masseurs wurde auch mit 1. Juli 1994 von der Europäischen Union in die 2. Diplomanerkennungsrichtlinie aufgenommen. Der Verband der österreichischen Heil-, Sport- und Bademasseur glaubt, daß es an der Zeit ist, daß sich auch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz dieser EU-Entscheidung anschließt und dem gewerblichen Masseur die nötige Anerkennung gewährt.

Der nun vorliegende Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes bietet die beste Möglichkeit dazu. Im einzelnen geben wir daher folgende Stellungnahme ab:

*Zu § 3:*

§ 3 (2) bestimmt, daß die der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten der Masseure und Masseurinnen durch dieses neue Bundesgesetz nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich gefordert, daß der gewerbliche Masseur gleichfalls eine Verankerung und somit Anerkennung in dem neuen Gesetzesentwurf findet, wobei jedoch gewährleistet werden muß, daß keine Umreihung des gewerblichen Masseurs vom Wirtschaftsministerium in das Bundesministerium für Sport, Gesundheit und Konsumentenschutz erfolgt. Diese Forderung rechtfertigt sich aus der fundierten Berufsausbildung des gewerblichen Masseurs, die letztendlich ihre Bestätigung darin gefunden hat, daß seit 1.7.1994 der österreichische gewerbliche Masseur in die 2. Diplomanerkennungsrichtlinie der EU aufgenommen wurde. Durch die Aufnahme des gewerblichen Masseurs in den vorliegenden Gesetzesentwurf wäre endlich eine Gleichstellung des gewerblichen Masseurs mit den Massagetätigkeiten der Physiotherapeuten gegeben. Überhaupt wäre es sinnvoll, die gesamte Gruppe der gewerblichen Gesundheitsberufe in das Gesetz aufzunehmen. Sollten die gewerblichen Gesundheitsberufe, hier insbesondere der Masseur, nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, so wäre die Bezeichnung des Gesetzes auf "Bundesgesetz über die Krankenpflegeberufe" zu ändern, da diesfalls kein einziger tatsächlicher Gesundheitsberuf im Gesetz verankert wäre und somit eine Fehlbezeichnung vorliegen würde.

*Zu § 10:*

Was den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gewerblichen Masseurs angeht, so darf festgehalten werden, daß Massagen in der Praxis aufgrund ärztlicher Anordnung durchgeführt werden, wobei die Durchführung der Massagen in der Eigenverantwortung des Masseurs liegt, der Arzt hingegen nach Beendigung der Massagen den Behandlungserfolg kontrolliert. Diese Vorgangsweise hat sich in jahrzehntelanger Praxis bestens und reibungslos bewährt, sodaß auch schon aus diesem Grund einer Aufnahme des gewerblichen Masseurs in den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Hindernisse entgegenstehen.

*Zu § 29:*

§ 29 sieht expressiv verbis vor, daß eine Berufsausübung der im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgezählten Berufsgruppen unter anderem freiberuflich bzw.

unter Anwendung des Erwerbsgesellschaftengesetzes, BGBl. 257/1990, erfolgen kann. Insbesondere Ziffer 6 bestimmt, daß Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Möglichkeit der Berufsausübung als Gesellschafter oder in einem Dienstverhältnis zu einer offenen Erwerbsgesellschaft haben. Es wird ausdrücklich die Streichung der Ziffer 6 gefordert, da dadurch die gehobenen Krankenpflegedienste stark kommerzialisiert würden, ein entsprechender Bedarf jedoch keineswegs gegeben wäre. Außerdem würden sich hier Möglichkeiten eröffnen, durch Umwege aus den Sanitätshilfsdiensten zu selbständiger Berufsausübung zu kommen.

*Zu § 35:*

§ 35 ermöglicht es u.a. Personen, die im Sanitätshilfsdienst tätig sind, eine Zusatzausbildung für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren, was letztendlich bedeuten würde, daß auch Heilbademeister und Heilmasseur, sofern dieser Beruf nicht noch gestrichen wird (siehe unten), in Form von Erwerbsgesellschaften selbständig tätig werden könnten. Hinsichtlich der näheren Begründung darf auf die weiteren Ausführungen unten verwiesen werden.

*Zu § 80:*

§ 80 schließt eine freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe aus, ebenso eine Tätigkeit als Gesellschafter in einer offenen Erwerbsgesellschaft. Hier wäre unbedingt eine Ergänzung dahingehend durchzuführen, daß auch die sogenannten "Gesundheitsberufe im Sinne des vorliegenden Entwurfes" in § 80 aufgenommen werden.

§ 107 (2) des obzitierten Gesetzesentwurfes sieht vor, daß mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. 102/1961, in der Fassung BGBl. 872/1992 betreffend die Krankenpflegefachdienst und den Pflegehelfer außer Kraft treten. Dies bedeutet jedoch im Endeffekt, daß die Bestimmungen des 2. Hauptstückes des bisherigen Krankenpflegegesetzes (§§ 44 ff.) auch in Hinkunft in Kraft bleiben würden. Somit zählen Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie der Heilmassage in beschränktem Umfang erstrecken (§ 44 lit. h) weiterhin wie schon bisher zu den "sonstigen Sanitätshilfsdiensten".

Der Verband fordert eindringlich, im Rahmen der Umgestaltung der Regelungen betreffend die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bzw. die Sanitätshilfsdienste die Abschaffung des Sanitätshilfsdienstes "Heilbademeister und Heilmasseur" und dafür die Schaffung eines neuen Sanitätshilfsdienstes "Heilbademeister" (denkbar wäre hier eine ca. 150stündige Ausbildung), damit die Kuranstalten weiterhin entsprechende Hilfskräfte einstellen können. Begründet wird dies vor allem damit, daß für die bis dato massenhafte Ausbildung des Hilfsberufes Heilbademeister/Heilmasseur (weit über 20.000) die notwendigen Arbeitsplätze nachweislich nicht vorhanden sind. Aus der ÖBIG-Studie geht hervor, daß zwischen 1978 und 1990 österreichweit ca. 5.500 Heilbademeister/Heilmasseure ausgebildet wurden, jedoch lediglich 567 Absolventen eine Anstellung fanden. Trotzdem werden nach wie vor jährlich ca. 1.000 Heilbademeister und Heilmasseure ausgebildet. Logische Schlußfolgerung ist, daß diese "Überproduktion" an Heilbademeistern und Heilmasseuren das Pflückerwesen im Bereich des Gesundheitsberufes "Masseur" stark fördert, da jene Kursabsolventen, die keinen Arbeitsplatz bekommen, ihre "erlernten" Fähigkeiten auf andere Weise in der Praxis umsetzen müssen, wobei auch das Problem auftaucht, daß kein Schutz des Kunden gegeben ist, da die ärztliche Aufsicht fehlt. Nach den einschlägigen Vorschriften des Krankenpflegegesetzes ist für die Einrichtung und Abhaltung von Kursen für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten jeweils der Bedarf maßgebend, darüberhinaus haben die Kurse an Krankenanstalten abgehalten zu werden. Die derzeitige Praxis des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mißt jedoch den Bedarf nicht an freien Arbeitsplätzen, wie dies eigentlich der Fall sein müßte, sondern an den Kursinteressenten. Darüberhinaus wird dem gesetzlichen Auftrag dahingehend nicht nachgekommen, daß in großer Zahl Berechtigungen zur Abhaltung von Ausbildungskursen an Privatinstitutionen (z.B. Privatschulen) vergeben werden. Aufgrund dieser Tatsache und der großen Schwemme an Heilbademeistern und Heilmasseuren fordert die Landesinnung der Fußpflieger, Kosmetiker und Masseure daher einen umgehenden Säuberungsprozeß in folgender Form:

1. Gleichstellung des gewerblichen Masseurs mit den Massagetätigkeiten der Physiotherapeuten aufgrund des umfangreichen und erst 1994 modifizierten Befähigungsnachweises (medizinischer Lehrgang) und der erst kürzlich erfolgten Aufnahme des österreichischen gewerblichen Masseurs in die 2. Diplomanerkennungsrichtlinie der EU.

2. Streichung des Sanitätshilfsdienstes Heilbademeister/Heilmasseur und Neuschaffung eines Sanitätshilfsdienstes "Heilbademeister".
3. Keine Ausweitung der Erwerbsgesellschaften auf die Krankenpflegefachdienste.
4. Verankerung des gewerblichen Masseurs im vorliegenden Gesetzesentwurf, was die Ausübung von Heilmassagen betrifft.
5. Zwischen Wirtschaftsministerium und Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz müssen endlich die hierzu erforderlichen Koordinierungsgespräche aufgenommen werden und eine Vorbereitung dahingehend getroffen werden, daß der gewerbliche Masseur in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

F ü r   d e n   V e r b a n d

D e r   P r ä s i d e n t :



Erwin Schuler

ergeht 25 x an das  
Präsidium des Nationalrates

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 2. September 1993

224. Stück

618. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure

### 618. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 und des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

#### Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Masseure (§ 126 Z 22 GewO 1973) ist nachzuweisen durch

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§ 2) und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

#### Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen, wobei die ersten zwei Teile Gegenstand einer mündlichen Prüfung sind und der dritte Teil Gegenstand praktischer Arbeiten ist.

(2) Der erste Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Masseure notwendigen Kenntnisse über Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie, Hygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe und Arbeitshygiene zu erstrecken. Der erste Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 50 Minuten und nicht länger als 70 Minuten dauern.

(3) Der zweite Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Masseure notwendigen Kenntnisse der klassischen Massage sowie auf Kenntnisse der Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, asiatischer Massagetechniken (zB Akupunkturmassage), der Lymphdrainage sowie sonstiger gebräuchlicher Massagen zu erstrecken. Der zweite

Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 70 Minuten und nicht länger als 100 Minuten dauern.

(4) Der dritte Teil der Prüfung hat sich auf die Durchführung folgender praktischer Arbeiten zu erstrecken: Sicht- und Tastbefund, klassische Massage (Ganzkörper- und/oder Teilmassage), Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, asiatische Massagetechniken (zB Akupunkturmassage), Lymphdrainage sowie sonstige gebräuchliche Massagen. Der dritte Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als drei Stunden und nicht länger als vier Stunden dauern.

(5) Der erste Teil der Prüfung (Abs. 2) hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum (zur) diplomierten Physiotherapeuten (Physiotherapeutin) durch Zeugnisse nachweist.

#### Unternehmerprüfung

§ 3. Die Unternehmerprüfung ist im Rahmen der Prüfung gemäß § 2 als eigener Prüfungsteil durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung gemäß § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind oder der Prüfungswerber erklärt hat (§ 6 Z 5), daß er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung nicht antritt.

#### Prüfungskommission

§ 4. Eines der weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 6 zweiter Satz GewO 1973) muß ein Arzt sein.

#### Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

§ 5. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

4446

224. Stück — Ausgegeben am 2. September 1993 — Nr. 618

1. a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität und  
b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
2. a) die erfolgreiche Ausbildung zum (zur) diplomierten Physiotherapeuten (Physiotherapeutin) und  
b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
3. a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur,  
b) eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit und  
c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseur, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von eineinhalb Jahren der in lit. b vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit begonnen hat oder
4. a) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten Lehrganges über die Grundausbildung der Masseur,  
b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit und  
c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseur, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von zwei Jahren der in lit. b vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit begonnen hat oder
5. a) die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur,  
b) eine nachfolgende mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit und  
c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseur, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von drei Jahren der in lit. b vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit begonnen hat oder
6. a) den erfolgreichen Besuch einer für das Gewerbe der Masseur einschlägigen, mindestens zweijährigen berufsbildenden Schule,  
b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit und  
c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseur, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von drei Jahren der in lit. b vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit begonnen hat.

(2) Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine hauptberufliche nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäfti-

gung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muß überwiegend die im § 2 Abs. 3 genannten Massagetätigkeiten zum Gegenstand haben.

#### Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 6. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung oder des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1973) oder von sonstigen Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege und
5. falls die Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung nicht erfüllt sind, eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

#### Einladung zur Prüfung

§ 7. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung einzuladen. In der Einladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung sowie die Gegenstände der Prüfung gemäß § 2 und die Gegenstände des allenfalls durchzuführenden Prüfungsteiles Unternehmerprüfung sowie die mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel bekanntzugeben.

#### Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung

1. einschließlich des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung eine Prüfungsgebühr von 20 vH,
  2. im Falle des Entfallens des ersten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 eine Prüfungsgebühr von 18 vH,
  3. im Falle des Entfallens des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung eine Prüfungsgebühr von 14 vH,
  4. im Falle des Entfallens des ersten Teiles der Prüfung und des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung eine Prüfungsgebühr von 12 vH
- des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälli-

4448

224. Stück — Ausgegeben am 2. September 1993 — Nr. 618

Anlage 1**Lehrgang über die Grundausbildung der Masseure**

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Allgemeine Anatomie und Physiologie .....	30
Hygiene .....	25
Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die Massagetätigkeit .....	30
Massage-Grundkurs mit praktischen Übungen .....	160
Massage-Kurs mit praktischen Übungen über Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, asiatische Massagetechniken (zB Akupunktmassage) und Lymphdrainage .....	300
Wärme- und Kälteanwendungen (trocken und naß) .....	35
Kenntnisse über die bei Massagetätigkeiten verwendeten Präparate und Hilfsmittel .....	20
Erste Hilfe .....	20
Arbeitshygiene und Unfallverhütung .....	10

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 650 zu betragen.

Anlage 2**Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung der Masseure**

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Anatomie .....	20
Histologie .....	20
Somatologie .....	20
Balneologie einschließlich Kurmittelanwendungen .....	20
Apparative Anwendungen .....	20
Erste Hilfe .....	10
Praktische Exkursionen an physikalischen Abteilungen in Krankenanstalten .....	20

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen.

224. Stück — Ausgegeben am 2. September 1993 — Nr. 618

4447

gen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag, zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrages zu ermäßigen.

(3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt eine angemessene, ihrer Prüfungstätigkeit entsprechende Entschädigung, die die Prüfungsstelle aus den Einnahmen von Prüfungsgebühren zu bezahlen hat.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

### Zeugnis

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 3 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. März 1986, BGBl. Nr. 175, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 397/1989, außer Kraft.

(3) Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der im Abs. 2 zitierten Verordnung erworben wurden, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen im Sinne dieser Verordnung.

Schüssel

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Masseure (§ 126 Z 22 GewO 1973) gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, BGBl. Nr. 618/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung

einstimmig/mehrstimmig \*) mit Auszeichnung \*) bestanden

Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig/mehrstimmig \*)

mit Auszeichnung \*) bestanden

entfallen \*)

nicht angetreten \*)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden \*) nicht bestanden \*)

entfallen \*)

....., am .....

Siegel der  
Prüfungsstelle

Für die  
Prüfungsstelle

\*) Nichtzutreffendes streichen



Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zahl

3/06-53.050/232-1992

Pfeifergasse 7

(0662) 8042

Nebenstelle 2721

Datum

6.10.1992

**Betreff**

Abgrenzung Heilmasseur/gewerbliche Masseur; Ausbildung

Dem Amt der Salzburger Landesregierung ist bekanntgeworden, daß Bestrebungen im Gange sind, den "Heilbademeister" und "Heilmasseur" aufzuwerten und soll dementsprechend das Krankenpflegegesetz geändert werden. Nach Ansicht des Amtes der Salzburger Landesregierung ist diese Aufwertung insbesondere durch das nunmehr mit 1.9.1992 in Kraft tretende MTD-Gesetz nicht erforderlich. Es sind in den Bundesländern eine Anzahl von Physiotherapeutinnen und gewerblichen Masseuren niedergelassen. Es besteht weder ein Bedarf für noch mehr Heilbademeister und Heilmasseur noch können den Ländern weitere finanzielle Belastungen aufgebürdet werden.

Vorgeschlagen wird, die derzeitige Ausbildung des Heilbademeisters bzw. Heilmasseurs aufzulassen und diesen Beruf ersatzlos zu streichen (selbstverständlich mit einer längeren Übergangsfrist). Die derzeitige Ausbildung des Heilbadegehilfen soll jedoch aufgewertet werden.

Folgende Ausbildung wird vorgeschlagen (praktische und theoretische):

Natürliche Heilvorkommen, ihre Wirkung und Anwendung 45 Stunden

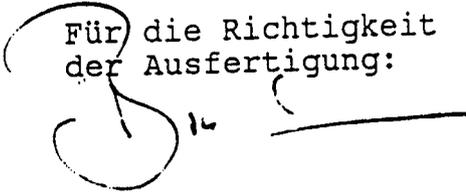
- 2 -

Grundzüge der Wasseraufbereitung und Einhaltung der anzuwendenden Kurmittel	10 Stunden
Grundzüge der Hygiene	20 Stunden
Grundzüge der Hydro- und Balneotherapie	30 Stunden
Erste Hilfe	15 Stunden
Sanitätsrecht	<u>15 Stunden</u>
insgesamt	135 Stunden

Die Tätigkeit des Heilbadegehilfen soll einfache Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Balneotherapie umfassen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Voithofer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

 14



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 20.551/12-III-1/79

Abgrenzung der Tätigkeit der Masseurin gegenüber den dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste unterliegenden Tätigkeiten

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Koprivnikar

Klappe 5835 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

im Hause

zu Zl. 20.126/4-1a/78 vom 18. Jänner 1979.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat mit seinem Schreiben vom 11. Oktober 1979, Zl. IV-51.254/5-2/79, gegenüber dem do. Bundesministerium Aussagen über den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Masseurin getroffen, die vom ho. Bundesministerium nicht geteilt werden. Da das oben zitierte Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ergangen ist, ohne daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie damit befaßt oder das Einvernehmen hierüber hergestellt worden ist, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, seine Ansicht in dieser Angelegenheit bekanntzugeben:

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste ist die Ausübung der unter dieses Bundes-

gesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelte Berufe verboten. Gemäß § 3 *leg.cit.* findet die Gewerbeordnung auf die durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelten Tätigkeiten keine Anwendung (eine entsprechende Bestimmung enthält § 2 Abs.1 Z.11 GewO 1973); allerdings werden gemäß diesem § 3 die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseur sowie der Herstellung und Verabreichung besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nicht berührt.

Daraus ergibt sich, daß durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseur erfolgt ist (auch das Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 93/1949, hatte zufolge seines § 4 keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseur bewirkt).

Für die Beantwortung der gestellten Frage ist daher entscheidend, zu welchen Tätigkeiten das durch die Gewerberechtsnovelle 1952 unter die gebundenen Gewerbe eingereihte Gewerbe der Masseur seit jeher berechtigt (bis zur Gewerberechtsnovelle 1952 war das Gewerbe der Masseur ein freies Gewerbe, zu dessen Ausübung es somit keines Befähigungsnachweises bedurfte).

Während das Gesetz vom 19.10.1934, BGBl.II Nr. 323, über außerordentliche Maßnahmen an Stelle der Gewerbesperre, das sogenannte Untersagungsgesetz, vom damals freien "Gewerbe der Masseur (soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient)" gesprochen hat, hat die Gewerberechtsnovelle 1952 auf diesen Klammerausdruck verzichtet.

Wie aber bereits in Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, hrg. von Laszky-Nathansky, Wien 1937, auf Seite 8 ausgeführt wird, fällt die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Masseure. Daraus ist aber zu schließen, daß lediglich die in Eigenverantwortung des Masseurs erfolgende Behandlung von Krankheiten durch Massage nicht als zulässig erachtet wurde, also jener Fall, in dem der Masseur selbst diagnostiziert und die seiner Ansicht nach erforderliche Therapie anwendet. Hingegen war offensichtlich eine Massage zur Behandlung von Krankheiten in der Form zulässig, daß der Masseur eine vom Arzt diagnostizierte Krankheit nach dessen Anleitung durch Massage behandelt.

Die Gewerberechtsnovelle 1952 hat das Gewerbe der Masseure unter die gebundenen Gewerbe eingereiht. Dadurch war für die Ausübung dieses Gewerbes der Befähigungsnachweis erforderlich geworden. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Weglassung des Klammerausdruckes ("soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient") muß angenommen werden, daß durch die Einreihung des Gewerbes der Masseure unter die gebundenen Gewerbe durch die Gewerberechtsnovelle 1952 keinesfalls eine Einschränkung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes erreicht werden sollte. Vielmehr liegt der Schluß nahe, daß durch diese Maßnahmen der Gewerberechtsnovelle 1952 der Berechtigungsumfang dieses Gewerbes im oben aufgezeigten Sinne dokumentiert werden sollte.

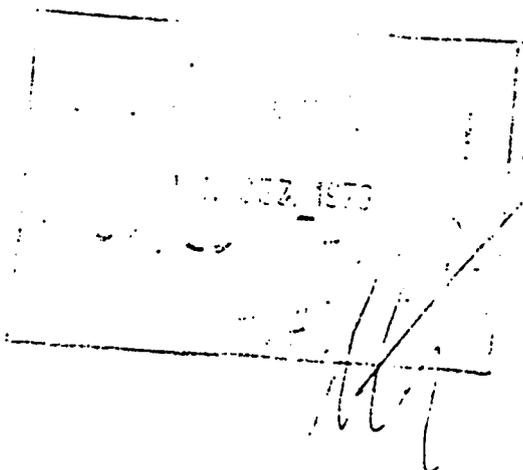
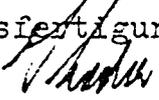
Seit der Gewerberechtsnovelle 1952 haben die gewerberechtlichen Vorschriften, auch die Gewerbeordnung 1973, keine Änderung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes bewirkt. Es wurde aber durch die Verordnung BGBl.Nr. 246/1965 ein strengerer Befähigungsnachweis als der sonst für gebundene Gewerbe vorgeschriebene eingeführt. Diese Regelungen stehen heute noch auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs.1 Z.60 GewO 1973 in Kraft.

Da - wie bereits ausgeführt worden ist - auch die Vorschriften über den Krankenpflegefachdienst keine Änderung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseur bewirkt haben, bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Masseur berechnigte Gewerbetreibende im Rahmen von mit den Trägern der Krankenversicherung abgeschlossenen Verträgen auf Verschreibung des Arztes Massagen usw. zur Behandlung von Krankheiten durchführen. Die Lage ist hier etwa mit den Tätigkeiten der Sandagisten Orthopädietechniker, Optiker usw. zu vergleichen, die ebenfalls auf Grund ärztlicher Verschreibungen eine Tätigkeit im Interesse der Linderung bzw. Heilung von Krankheiten entfalten.

Abschließend ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz um Ressortverhandlungen zwecks Erzielung eines einvernehmlichen Standpunktes in dieser Frage ersucht hat.

Wien, am 7. Dezember 1979.  
Für den Bundesminister  
J a g o d a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz gemäß Abs. 1 in Kraft tritt, ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 8 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzner	Kreisky

102. Bundesgesetz vom 22. März 1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. TEIL.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelten Berufe, die Führung anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen, die Führung gesetzlicher oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hierzu nicht berechnete Personen ist verboten.

g.o. § 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseure sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

## II. TEIL.

## Krankenpflegefachdienst

## 1. Hauptstück.

## Begriffsbestimmungen.

§ 4. Der Krankenpflegefachdienst

- die allgemeine Krankenpflege,
- die Kinderkranken- und Säuglingspflege
- die psychiatrische Krankenpflege.

§ 5. (1) Die allgemeine Krankenpflege umfaßt die Pflege bei Erkrankungen aller Art, die Wochenbettspflege sowie die Pflege und Erziehung von Neugeborenen.

(2) Die Kinderkranken- und Säuglingspflege umfaßt die Pflege bei Erkrankungen im Säuglingsalter sowie im Kindesalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die Pflege und Erziehung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen und die Wochenbettspflege.

(3) Die psychiatrische Krankenpflege umfaßt die Betreuung, Beobachtung und Beschäftigung von Nervenkranken und Geisteskranken sowie Rauschgiftsüchtiger und Trunksüchtiger.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten schließen auch die Hilfeleistung in ärztlichen Verrichtungen sowie die Ausführung ärztlicher Anordnungen bei der Heilbehandlung in den betreffenden Fachgebieten ein.

## 2. Hauptstück.

Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege.

## A. Krankenpflegeschulen.

§ 6. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege darf nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

(2) Krankenpflegeschulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

(3) Jede Krankenpflegeschule muß unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschüler(innen) hat diesem Arzte eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen.